

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)



## 1. Dienstleistungen der EOS Debita AG

### 1.1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für folgende Dienstleistungen der EOS Debita AG:

- debicollect
- debiguard
- debiremind

### 1.2 debicollect,

Im Rahmen der Dienstleistung debicollect erbringt die EOS Debita AG folgende Leistungen:

- Adressnachforschungen
- Einholen von Bonitätsauskünften
- Mahnverfahren inkl. Telefoninkasso
- Durchführung des Betreibungsverfahrens
- Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens (summarisches Verfahren)
- Durchführung des Zivilprozesses (ordentliches Verfahren)

Adressnachforschungen, die Durchführung des Betreibungsverfahrens, des Rechtsöffnungsverfahrens und des Zivilprozesses sind mit zusätzlichen Kosten gemäss separatem Tarif verbunden.

Die EOS Debita AG vertritt den Fall selbst, sofern nicht das Prozessrecht den Beizug eines zugelassenen berufsmässigen Prozessvertreters, insbesondere eines Rechtsanwaltes, vorschreibt oder aufgrund der Komplexität des Falles oder der Höhe des Streitwertes der Beizug eines berufsmässigen Prozessvertreters als geboten erscheint. Die Kosten des allfälligen Prozessvertreters gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind unabhängig von der Vergütung an die EOS Debita AG geschuldet.

Auf Ersuchen erteilt die EOS Debita AG auch Rechtsauskünfte.

### 1.3 debiguard

Die Dienstleistung debiguard beinhaltet das Inkasso von Verlustscheinsforderungen.

Im Rahmen von debiguard erbringt die EOS Debita AG folgende Leistungen:

- Einholen von Bonitätsauskünften und Überprüfung der Verlustscheinsforderung auf ihre Einbringlichkeit
- Mahnverfahren, inkl. Telefoninkasso

Es liegt im freien Ermessen der EOS Debita AG, darüber hinaus Schritte und Rechtshandlungen gegen den Schuldner zu unternehmen, die ihr zur Erbringung der Forderung als geeignet erscheinen.

### 1.4 debiremind

Die Dienstleistung debiremind beschränkt sich auf schriftliche Mahnaktivitäten. Es liegt im freien Ermessen der EOS Debita AG, darüber hinaus Schritte und Rechtshandlung gegen den Schuldner zu unternehmen, die ihr zur Einbringung der Forderung als geeignet erscheinen.

### 1.5 Ausschluss: Verjährungsüberwachung

Im Rahmen der Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 wird die Verjährung von Forderungen nicht überwacht. Für eine allfällige Verjährung von Forderungen übernimmt die EOS Debita AG **keine Haftung**.

## 2. Beanspruchung der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen debicollect, debiguard und debiremind beinhalten das Inkasso einer unbestimmten Anzahl Forderungen des Auftraggebers durch die EOS Debita AG. Sie werden auf Grund und nach Massgabe eines schriftlichen Rahmenvertrages zwischen dem Auftraggeber und der EOS Debita AG erbracht. Dabei gilt jede der EOS Debita AG übergebene Forderung als separater Inkassoauftrag. Form der Auftragserteilung und Art der Datenübermittlung richten sich nach dem Rahmenvertrag.

## 3. Zustandekommen des Auftrages / Ablehnungsrecht der EOS Debita AG

Der Inkassoauftrag gilt mit dem Versand der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der EOS Debita AG als angenommen. Die EOS Debita AG ist berechtigt, die Annahme des Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 4. Informationspflichten

### 4.1 EOS Debita AG

Der Auftraggeber kann von der EOS Debita AG jederzeit eine Liste seiner erteilten Aufträge verlangen, die über den aktuellen Stand der einzelnen Aufträge informiert.

### 4.2 Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der EOS Debita AG die zur Durchführung des Inkassos der Forderung(en) erforderlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen innert einer Woche ab Zugang der entsprechenden Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

## 5. Vollmacht, Befugnisse, Beauftragung von Dritten

### 5.1 Grundsatz

Die der EOS Debita AG vom Auftraggeber erteilte Vollmacht umfasst folgende Befugnisse:

- Vornahme sämtlicher zur Durchführung des Inkassos der einzelnen Forderungen notwendigen Schritte und Rechtshandlungen in eigenem Namen
- Vertretung des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner und, soweit zulässig, gegenüber Behörden und Gerichten
- Entgegennahme von Zahlungen und rechtsgültiges Quittieren für die im Namen des Auftraggebers bzw. für dessen Rechnung eingezogenen Beträge
- Abschluss von Teilzahlungsverträgen mit dem Schuldner
- Stundung der Inkassoforderung
- Verzicht auf Verzugszinsen
- Übertragung der Ausführung der von der EOS Debita AG angebotenen Dienstleistungen an Dritte (Unterbeauftragung). Die EOS Debita AG überwacht dabei deren Tätigkeit und vertritt den Auftraggeber im Verkehr mit dem Unterbeauftragten.

*Die EOS Debita AG ist ferner ermächtigt zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Schuldner, die eine Reduktion der*

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)



*Forderung zum Inhalt haben (z.B. teilweiser Schulderlass, Vergleich etc.).*

## 5.2 Handlungen und Geschäfte der EOS Debita AG, die einer besonderen Ermächtigung des Auftraggebers bedürfen

Nachfolgend aufgeführte Handlungen und Geschäfte sind, unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 nachstehend, von der EOS Debita AG erteilten Vollmacht nicht erfasst. Sie bedürfen einer besonderen Ermächtigung durch den Auftraggeber:

- Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens
- Einleitung eines Zivilprozesses
- Beizug eines Rechtsanwaltes durch die EOS Debita AG. Der Rechtsanwalt handelt im Namen und auf Instruktion des Auftraggebers. Die EOS Debita AG vertritt den Auftraggeber im Verkehr mit dem Rechtsanwalt und übermittelt die Instruktionen. Für die Anwaltskosten haftet der Auftraggeber, für welche er in der Regel Vorschüsse zu leisten hat.

## 5.3 Umfassende Befugnisse der EOS Debita AG

Bei der Erbringung der Dienstleistungen debiremind und debiguard stehen der EOS Debita AG umfassende Befugnisse zu. Insbesondere ist sie ermächtigt, nach eigenem Ermessen beliebige rechtliche Schritte gegen den Schuldner zu unternehmen, Saldovereinbarungen abzuschliessen etc.

## 6. Vertretung des Auftraggebers

Als gegenüber der EOS Debita AG vertretungsbefugt gelten, unabhängig von im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsrechten und allfälliger interner Zuständigkeits- und Vollmachtsregelungen, alle Mitarbeiter des Auftraggebers, die per Brief, Telefax, E-Mail, Telefon etc. mit der EOS Debita AG in Kontakt treten. Ausgenommen sind einzig Mitarbeiter, die der Auftraggeber der EOS Debita AG gegenüber ausdrücklich als nicht vertretungsbefugt bezeichnet.

## 7. Zessionen

### 7.1 Zession des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der EOS Debita AG die zum Inkasso übergebene Forderung an die EOS Debita AG abzutreten. Der Auftraggeber unterzeichnet zu diesem Zweck eine separate Abtretungserklärung.

Die Forderungsabtretung ist fiduziarischer Natur. Die EOS Debita AG verpflichtet sich, die abgetretene Forderung vertragsgemäss zu verwenden.

### 7.2 Rückzession an den Auftraggeber

Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers wird die an die EOS Debita AG abgetretene Forderung nach Beendigung des Inkassoauftrages in der dazumaligen Höhe an den Auftraggeber zurückzediert.

## 8. Vergütungsanspruch der EOS Debita AG

### 8.1 Grundsatz

Die EOS Debita AG hat Anspruch auf eine Vergütung gemäss dem für die jeweilige Dienstleistung massgebenden Tarif. Allfällige

Änderungen des Tarifs werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Die Vergütung setzt sich, je nach Dienstleistung, aus verschiedenen Komponenten zusammen. Die einzelnen Komponenten sind: Platzierungsgebühr, Erfolgshonorar, Entschädigung für Rechtsauskünfte und zusätzliche Kosten.

Sämtliche in den Tarifen enthaltenen Angaben zur Vergütung verstehen sich zuzüglich der darauf erhobenen staatlichen Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer.

Die EOS Debita AG ist berechtigt, die Vergütung vorschüssig einzuvordern.

### 8.2 Platzierungsgebühr

Wo der Tarif eine Platzierungsgebühr vorsieht, ist diese vom Auftraggeber unabhängig von der Einbringung der Forderung geschuldet. Sie wird dem Auftraggeber unmittelbar nach Annahme des Auftrages in Rechnung gestellt.

### 8.3 Erfolgshonorar

Die EOS Debita AG hat bei jeder Dienstleistung Anspruch auf ein Erfolgshonorar. Das Erfolgshonorar berechnet sich in Prozenten des vom Schuldner einkassierten Betrages.

Das Erfolgshonorar ist auch dann geschuldet, wenn der Schuldner Direktzahlungen an den Auftraggeber oder Dritte leistet oder auf andere Weise die Schuld tilgt (Retournieren von Waren, Verrechnung von Geldforderungen, Gutschriften etc.) sowie bei Zahlungen, die auf anderweitiges direktes Einwirken des Auftraggebers beim Schuldner hin erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine vom Schuldner auf diese Weise geleistete Zahlung oder auf andere Weise bewirkte Reduktion der Forderung innerhalb von 2 Tagen der EOS Debita AG anzuzeigen. Die EOS Debita AG ist berechtigt, beim Auftraggeber die entsprechenden Belege zur Einsicht zu verlangen.

Nach Ablauf der obgenannten Frist werden sämtliche Auslagen und Aufwendungen, welche der EOS Debita AG durch das Unterlassen der Zahlungsmittelteilung erwachsen, dem Auftraggeber belastet.

In folgenden Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, EOS Debita AG anstelle des Erfolgshonorares für ihre bis zur Beendigung des Auftragsverhältnisses entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu entschädigen:

- Auflösung des Auftragsverhältnisses durch den Auftraggeber zu Unzeit, insbesondere unmittelbar vor Zahlung durch den Schuldner
- Hinderung der EOS Debita AG an der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftraggeber
- Beendigung des Inkassoauftrages einer Verlustscheinforderung durch den Auftraggeber.

Die Entschädigung für die betreffenden Aufwendungen und Auslagen richtet sich nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI).

## 8.4 Entschädigung für Rechtsaukünfte

Beansprucht der Auftraggeber die EOS Debita AG zur Erteilung von Rechtsaukünften, sind diese, wo im Tarif aufgeführt, entschädigungspflichtig. Die Entschädigung ist zusätzlich zur Platzierungsgebühr, zum Erfolgshonorar und zu allfälligen zusätzlichen Kosten geschuldet.

## 8.5 Zusätzliche Kosten

Als zusätzliche Kosten werden bestimmte Aufwendungen und Auslagen der EOS Debita AG (namentlich amtliche Gebühren und Spesen sowie Barauslagen) bezeichnet. Wo der Tarif unter diesem Titel Kostenpositionen aufführt, sind die betreffenden Kosten vom Auftraggeber der EOS Debita AG zu vergüten.

## 9. Abrechnungspflicht der EOS Debita AG

### 9.1 Grundsatz

Die EOS Debita AG führt für jeden Auftrag ein Kontokorrent. Sämtliche Zahlungseingänge werden dem Auftraggeber auf dem Kontokorrent gutgeschrieben. Die vom Auftraggeber der EOS Debita AG geschuldete Vergütung wird dem Kontokorrent belastet. Davon ausgenommen ist die Platzierungsgebühr, für die der Auftraggeber eine separate Rechnung erhält. Die Abrechnung erfolgt in Schweizer Franken.

### 9.2 Zwischenabrechnungen / Schlussabrechnung

Für jeden Auftrag werden Zwischenabrechnungen erstellt. Der Auftraggeber erhält nach Beendigung jedes Auftrages eine Schlussabrechnung.

## 10. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der EOS Debita AG sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und hat der EOS Debita AG einen Verzugszins nach Massgabe der für ungesicherte Bankkredite geltenden Bedingungen, mindestens aber von 5% p.a., zu entrichten. Die EOS Debita AG ist berechtigt, ihre Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

Die EOS Debita AG ist ferner berechtigt, die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung mit dessen Kontokorrentguthaben zu verrechnen. Bei Direktzahlungen des Schuldners an den Auftraggeber wird die geschuldete Vergütung fakturiert.

Besteht auf Grund der Zwischen- oder der Schlussabrechnung ein Saldo zu Gunsten des Auftraggebers, wird dieser innert 20 Tagen nach Abrechnungsdatum dem Auftraggeber ausbezahlt. Der Auftraggeber hat bei Vertragsabschluss der EOS Debita AG eine Bank- oder eine Postverbindung anzugeben.

## 11. Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht der EOS Debita AG

Die EOS Debita AG verpflichtet sich, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Einbringung der Forderung nach Massgabe der vom Auftraggeber gewählten Dienstleistung erforderlich ist.

Die EOS Debita AG verpflichtet sich, sämtliche ihr durch ihre Tätigkeit zukommenden Informationen betreffend den Auftraggeber vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

Die EOS Debita AG ist hingegen berechtigt, die über den Schuldner im Rahmen des Mandates gewonnenen Erkenntnisse zu verwenden. Vorbehalten bleiben datenschutzrechtliche Bestimmungen.

## 12. Verzugsschaden

Der Auftraggeber beauftragt EOS Debita AG, gegenüber dem verspätet zahlenden Schuldner den hierdurch dem Auftraggeber entstandenen finanziellen Nachteil, d.h. den Verzugsschaden im Sinne von Art. 106 OR, gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI) geltend zu machen. Der Auftraggeber überlässt die unter diesem Titel eingehenden Beträge der EOS Debita AG zur Deckung der administrativen Kosten. Falls dies zur Durchsetzung des Verzugsschadens gegenüber dem Schuldner erforderlich ist, tritt der Auftraggeber den Anspruch auf Verzugsschaden an die EOS Debita AG ab. Verweigert der Auftraggeber die Abtretung dieses Anspruchs oder verunmöglicht er dessen Durchsetzung, kann EOS Debita AG die entsprechenden Aufwendungen dem Auftraggeber direkt in Rechnung stellen.

## 13. Auftragsbeendigung

Folgende Gründe führen zur Beendigung des Auftrages:

- Vollständige Bezahlung der zum Inkasso übergebenen Forderung
- Vollständige Bezahlung der Restforderung nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schuldner (Teilschulderlass, Vergleich etc.)
- Erschöpfung der Inkassomöglichkeiten
- Schriftliche Erklärung einer der Vertragsparteien, den betreffenden Inkassoauftrag zu beenden

Die Kündigung des Rahmenvertrages hat nicht die Beendigung der einzelnen Aufträge zur Folge. Die pendenten Aufträge werden danach zum vereinbarten Tarif des Rahmenvertrages weiterbearbeitet.

*Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers bewirken weder die Beendigung des Rahmenvertrages noch das Erlöschen des einzelnen Auftrages.*

## 14. Haftung

### 14.1 Haftung der EOS Debita AG

Die EOS Debita AG haftet nur für schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Die Haftung für Verlust oder Zerstörung der vom Auftraggeber der EOS Debita AG übergebenen Akten wird wegbedungen. Für Schäden, welche aufgrund von Wei-

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)



sungen des Auftraggebers eintreten, haftet die EOS Debita AG nicht. Die Befreiung von der Haftung gilt ebenfalls für alle Personen, denen die EOS Debita AG die Besorgung ihrer Geschäfte befugtermassen übertragen hat.

## **14.2 Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der EOS Debita AG dadurch entstehen, dass der Auftraggeber sie mit dem Inkasso einer rechtsgrundlosen Forderung beauftragt hat.

## **15. Schlussbestimmungen**

### **15.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen**

Die EOS Debita AG behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen vor. Die Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### **15.2 Abweichende Vereinbarungen**

Von den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

### **15.3 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, des Rahmenvertrages oder des Inkassoauftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Vertragsinhalt in rechtlich zulässiger Form am weitesten entspricht.

### **15.4 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der EOS Debita AG unterstehen dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort und **Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz der EOS Debita AG**. Die EOS Debita AG ist indessen berechtigt, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### **15.5 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.